

# RS OGH 1991/9/3 14Os86/91, 11Os4/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1991

## Norm

StGB §201 Abs1

## Rechtssatz

Das Begehungsmittel der Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben liegt vor, wenn eine glaubhafte Ankündigung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts des Todes oder einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung geäußert wird, oder wenn glaubhaft mit der Lebensgefährdung oder Gesundheitsgefährdung durch Brandstiftung oder Kernenergie oder ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder gleichwertige Gefahrenquellen gedroht wird.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 86/91  
Entscheidungstext OGH 03.09.1991 14 Os 86/91
- 11 Os 4/97  
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 11 Os 4/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0095173

## Dokumentnummer

JJR\_19910903\_OGH0002\_0140OS00086\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)